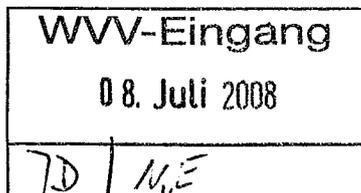


Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

Mainfranken Netze GmbH
Haugering 6
97070 Würzburg



Name
Herr Pfaller
Telefon
(0 89) 2162-2715
Telefax
(0 89) 2162-3715
E-Mail
Maximilian.Pfaller@
stmwivt.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
JD-VE/Mz.

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
VI/1d-6223a/110/3

Eingang bei ID

München,
27. Juli 2008

am: 09. Juli 2008

**Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur
Aufnahme des Betriebs von Energieversorgungsnetzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und
Technologie erlässt gemäß § 4 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes
(EnWG) folgenden

B e s c h e i d :

I.

Der Mainfranken Netze GmbH wird die Genehmigung zur Aufnahme des
Betriebs von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen der allgemeinen
Versorgung in folgenden Gebieten erteilt:

1. Elektrizitätsversorgung:

- in der Stadt Würzburg und
- im Landkreis Würzburg in den Gemeinden Eibelstadt, Eisingen,
Estenfeld, Gerbrunn, Geroldshausen, Güntersleben, Hettstadt,
Höchberg, Kist, Kleinrinderfeld, Lindelbach, Maidbronn, Margets-
höchheim, Moos, Mühlhausen, Randersacker, Reichenberg, Rimpar

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Telefon Vermittlung
(0 89) 21 62 01
Telefax
(0 89) 21 62-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
internet
www.stmwivt.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
17, 53 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

(ohne Ortsteil Gramschatz), Rothof, Rottendorf, Sommerhausen, Theilheim, Waldbrunn, Winterhausen und Zell, einschließlich der in diesen Bereichen liegenden gemeindefreien Gebiete.

2. Gasversorgung:

- in der Stadt Würzburg und
- im Landkreis Würzburg in den Gemeinden Eibelstadt, Eisingen, Gerbrunn, Höchberg, Kist, Kleinrinderfeld, Randersacker, Reichenberg, Sommerhausen, Waldbrunn, Winterhausen und Zell, einschließlich der in diesen Bereichen liegenden gemeindefreien Gebiete.

II.

Die Aufnahme des Betriebs von Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen außerhalb der bei I. genannten Gebiete bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 EnWG.

III.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Als Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 EnWG unterliegt die Mainfranken Netze GmbH den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Vorschriften. Auf § 49 EnWG (Anforderung an Energieanlagen) wird besonders hingewiesen. Aufgrund sonstiger Vorschriften bestehende Anforderungen bleiben unberührt; insbesondere werden durch diesen Bescheid nach anderen Bestimmungen erforderliche Verfahren nicht ersetzt.
2. Eine Verlegung des Unternehmenssitzes sowie eine Umbenennung des Unternehmens sind dem Ministerium unverzüglich mitzuteilen, ebenso erhebliche Veränderungen beim Betrieb des Energieversorgungsnetze, insbesondere bei der technischen Betriebsführung.
3. Eine TSM-Prüfung nach der VDN-Richtlinie S 1000 sowie nach dem DVGW Arbeitsblatt G 1000 wird empfohlen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme der Belieferung von Haushaltskunden der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, anzuzeigen ist (§ 5 i.V.m. § 54 EnWG).

IV.

Kostenentscheidung

Für diese Genehmigung wird eine Gebühr von 5.000 € erhoben. Die Kostenrechnung wird gesondert übermittelt.

V.

Begründung

Die Genehmigung wird antragsgemäß erteilt.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (§ 4 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 12. Juli 2005 (BGBl I S. 1970), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2007 (BGBl. I S. 2966) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 24. Januar 2005, GVBl S. 17, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007, GVBl S. 964).

Die Kostenentscheidung richtet sich nach Art. 1, 2, 6 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951) i.V.m. Tarif-Nr. 5.III.3/1.1 des Kostenverzeichnisses in der Fassung vom 5. März 2006 (GVBl. S. 131, BayRS-2013-1-2-F).

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26 , 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben werden, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen zwei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pfaller', written in a cursive style.

Pfaller